

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Morgan Horse des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geografisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	7
7.	Zuchtmethode	7
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	7
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	10
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	11
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	12
	(11.1) Körung.....	12
	(11.2) Stutbucheintragung.....	12
	(11.3) Leistungsprüfungen	12
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	12
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	13
	(13.1) Künstliche Besamung	13

(13.2) Embryotransfer	13
(13.3) Klonen	13
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	13
15. Zuchtwertschätzung.....	13
16. Beauftragte Stellen	13
17. Weitere Bestimmungen.....	15
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	15
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	15
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	15
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	15
(17.3.2) Zuchtbrand.....	15
(17.4) Transponder	15
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	16

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Morgan Horse des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V (ZfdP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die American Morgan Horse Association, 4066 Shelburne Rd, Ste 5, Shelburne, VT 05482 ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Morgan Horse führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.morganhorse.com aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt im Oktober 2018

Stuten: 0 Stuten

Hengste: 1 Hengst

Das Zuchtprogramm wurde erst im Oktober 2018 genehmigt.

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein robustes, ausdauerndes, lebhaftes, anpassungsfähiges und umgängliches Pferd mit besonderer Eignung für alle Arten des Reit- und Fahrsports.

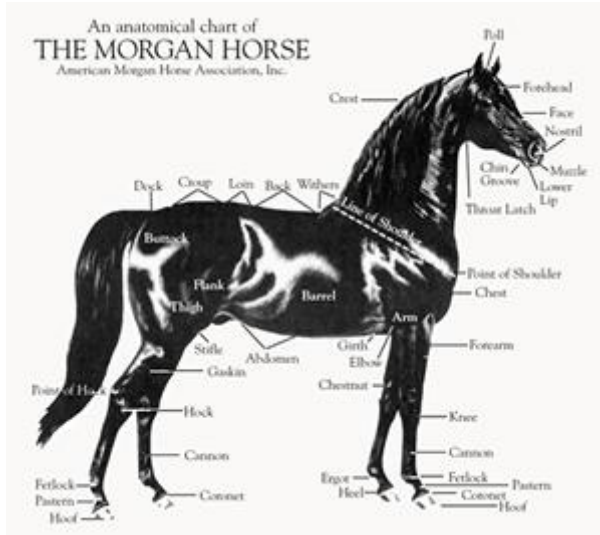
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Morgan Horse
Herkunft	USA
Größe	ca. 140 cm bis 155 cm
Farben	Alle Farben
Äußere Erscheinung	
<i>Typ</i>	im Typ eines eleganten ausdrucksstarken Reitpferdes
<i>Körperbau</i>	Kopf: Der Kopf soll ausdrucksvoll sein mit breiter Stirn, großen Augen, mit geraden oder leicht konkav gewölbtem Profil; feste feine Lippen, große Nüstern und gut abgerundete Backen. Die Ohren sollten kurz sein und formschön, relativ weit auseinander stehend. Stuten haben ein etwas längeres Ohr. Körper: gut aufgesetzt und sich verjüngend, gut geschwungener Hals; Hals gut an der langen, schrägen Schulter angesetzt; markanter weit in den Rücken

	reichender Widerrist; Brust genügend lang, breit und tief; gut bemuskelte Kruppe mit eher hoch angesetztem Schweif. Unerwünscht sind ein weicher, wenig bemuskelter oder langer Rücken sowie ein hohe Kruppe Fundament: kräftige trockene Gliedmaßen mit guter Knochenqualität; lange und muskulöse Unterarme; kurze und feste Röhrbeine; erwünscht sind ein gut gewinkeltes Hinterbein sowie gerade Stellung vorn und hinten; runde zum Pferd passende Hufe, weder zu flach noch zu steil, mit guter Sohlenwölbung und fester Hornsubstanz
Bewegungsablauf	taktrein; raumgreifend; viel Elastizität in der Bewegung; gut unterfußende Hinterhand; deutliche Knieaktion
Einsatzmöglichkeiten	besondere Eignung für alle Arten des Reit- und Fahrsports
Besondere Merkmale	robust, ausdauernd, lebhaft, anpassungsfähig, umgänglich

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches im Original

Standard of Perfection for Morgan Horses



Correct Morgan type and conformation should be considered not only during In-Hand classes but also in performance classes where rules indicate that type and conformation are to be considered. The Standard is also used to evaluate Morgan type and conformation outside of the show ring.

1. **Type** is the ideal or standard of perfection for the breed. A Morgan is distinctive for its stamina and vigor, personality and eagerness and strong natural way of moving.
2. **Conformation** is the degree of perfection of the component parts and their relationship to each other.
 - The **head** should be expressive with broad forehead; large prominent eyes; with straight or slightly dished short face; firm fine lips; large nostrils and well-rounded jowls. The ears should be short and shapely, set rather wide apart and carried alertly. Mares may have a slightly longer ear.
 - The **throatlatch** is slightly deeper than other breeds and should be refined sufficiently to allow proper flexion at the poll and normal respiration.
 - The **neck** should come out on top of an extremely well-angulated shoulder with depth from top of withers to point of shoulder. It should be relatively fine in relation to sex. It should be slightly arched and should blend with the withers and back. The top line of the neck should be considerably longer than the bottom line. The stallion should have more crest than the mare or gelding. An animal gelded late in life may resemble the stallion more closely.
 - The **withers** should be well defined and extend into the back in proportion to the angulation of the shoulder.
 - The **body** should be compact with a short back, close coupling, broad loins, deep flank, well-sprung ribs, croup long and well muscled with tail attached high, carried gracefully and straight. A weak, low, or long back is a severe fault. The Morgan horse should not be higher at the croup than at the withers.
 - The **stifle** should be placed well forward and low in the flank area.

- The **legs** should be straight and sound with short cannons, flat bone, and an appearance of over-all substance with refinement. The forearm should be relatively long in proportion to the cannon. The pasterns should have sufficient length and angulation to provide a light, springy step.
 - The structure of the **rear legs** is of extreme importance to the selection of a long-lasting equine athlete. Any sign of poor angulation of the hocks, sickle hocks or cow hocks must be considered a severe fault. Lack of proper flexion of the hock is cause for very close examination of the entire structure of the rear legs and should not be tolerated in breeding stock or show ring winners.
 - The **feet** should be in proportion to the size of the horse, round, open at heel, with concave sole and hoof of dense structure.
 - Viewed from the front, the **chest** should be well developed. The front legs should be perpendicular to the ground and closely attached to the body.
 - Viewed from the side, the **top line** represents a gentle curve from the poll to the back, giving the impression of the neck sitting on top of the withers rather than in front of them, continuing to a short, straight back and a relatively level croup rounding into a well muscled thigh. The tail should be attached high and carried well-arched. At maturity the croup should NOT be higher than the withers. The under line should be long and the body deep through the heart girth and flanks. The extreme angulation of the shoulder results in the arm being a little more vertical than in other breeds, placing the front legs slightly farther forward on the body. The front legs should be straight and perpendicular to the ground. The rear cannons should be perpendicular to the ground when points of hocks and buttocks are in the same vertical lines.
 - Viewed from the rear, the **croup** should be well rounded, thighs and gaskins well-muscled. Legs should be straight. The gaskin should be relatively long in relation to the cannon. The Morgan should portray good spring of rib and well-rounded buttocks. Slab-sided individuals should be faulted.
3. The **height** ranges from 14.1 to 15.2 hands, with some individuals under or over.
 4. Horses must be **serviceably sound**-i.e. must not show evidence of lameness, broken wind or complete loss of sight in either eye.
 5. **Stallions two years old** and over must have all the fully developed physical characteristics of a stallion. Mature stallions must be masculine in appearance. Mares must be feminine in appearance.
 6. **Coat or eye color** shall have no bearing when judging Morgan horses.
 7. **Brands**, including freeze brands, shall not be discriminated against in any class.
 8. **Other distinctive attributes** of the Morgan horse are his presence and personality. These include:
 1. Animation
 2. Stamina
 3. Vigor
 4. Alertness
 5. Adaptability
 6. Attitude
 7. Tractability

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine anderen Rassen zugelassen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem

anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens dreijährig Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).

- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- r) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Morgan Horse gibt es keine verpflichtende Hengst- bzw. Stutenleistungsprüfung. Es wird empfohlen, dass die Pferde freiwillig eine Leistungsprüfung im Feld gem. den LP-Richtlinien der FN (Anlage 3) absolvieren.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.	Leistungsprüfung

Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach

E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de,
www.pzv-bw.de

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse

E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de

E-Mail: stendal@pzvba.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock

E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach

E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl

E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg

E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster

E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.

Landshamer Straße 11, 81929 München

E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	
--	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)
- 1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: Ritterkreuz mit Krone

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen